

Reglement über Schulabsenzen für Kindergarten, Primal-, Real- und Sekundarschule sowie Kleinklassen der Landschaft Davos

Vom Schulrat am 18. Dezember 2006 erlassen

Art. 1

Der Unterricht der Schule und des Kindergartens ist regelmässig und pünktlich zu besuchen und darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden. Grundsatz

Art. 2

Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Schulgesetzes regelt die Entschuldigungsgründe für Versäumnisse der Kinder (Krankheit, Arzttermin, Todesfall in der Familie usw.). Urlaubskompetenzen, Eingabefristen

Die Gemeinden können bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen. Die Kompetenz des Schulrates, jährlich bis zu 15 Tage Urlaub zu erteilen, wird wie folgt aufgeteilt, wobei die Urlaubstage/Jokertage in der Reihenfolge der Kompetenzstufen verfallen:

Kompetenzstufe	max. Halbtage	total Tage	Frist für Einreichung
Eltern	erste 6 Halbtage	3 Tage	5 Tage (Nachricht mittels Absenzen- büchlein)
Schulleitung	weitere 24 Halbtage	15 Tage	3 Wochen (Gesuch)
Kanton (AVS)	jeder weitere Halbtage bzw. Tag		frühzeitiges Gesuch

Pro Schuljahr dürfen die an die Ferien angrenzenden Urlaube (inkl. Tage vor und nach den Osterfeiertagen, an Auffahrt und Pfingsten) gesamthaft 6 Halbtage nicht übersteigen. Über Gesuche zur Verlängerung der Sommerferien entscheidet die Schulleiterkonferenz. Anträge dazu müssen 10 Schultage vor Urlaubsbeginn an die zuständige Schulleitung eingereicht werden.

Bei Urlauben für ausserschulische Anlässe ist zuerst von den Jokertagen Gebrauch zu machen. Weitere Urlaubsgesuche werden auf schriftlichen Antrag hin behandelt.

Während Schulanlässen bewilligt die Schulleitung Urlaubs- bzw. Jokertage nur auf begründetes schriftliches Gesuch hin.

81.11

Art. 3

Benachrichtigung, Gesuche und Kontrolle

Bei Urlaub im Kompetenzbereich der Eltern benachrichtigen diese die Klassenlehrpersonen in der Regel mindestens **5 Tage vor der Absenz**. In den übrigen Fällen sind den Klassenlehrpersonen möglichst früh Gesuche einzureichen. Die Klassenlehrpersonen führen die Kontrolle und leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Instanz weiter. Die Eingabefristen sind in der Tabelle von Art. 2 ersichtlich. Nachträglich werden nur Absenzen entschuldigt, welche durch höhere Macht begründet sind.

Unmittelbar nach krankheitsbedingten Absenzen, **bei Urlauben vorgängig**, hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen entsprechenden von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im **Absenzenbüchlein** vorzuweisen.

Art. 4

Schnupperlehren

Urlaube für «Schnupperlehren» fallen nicht unter die Bedingungen dieser Verordnung. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von den Real- bzw. Sekundarlehrpersonen erteilt.

Art. 5

Vorzeitiger Schulaustritt / 10. Schuljahr

Schulaustritte vor Ende des 9. Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen aufgrund der kantonalen Bestimmungen möglich. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

Art. 6

Dispensen für einzelne Schulfächer

Von einzelnen Fächern oder Schulstunden können Schülerinnen und Schüler nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses dispensiert werden. Andere Gesuche für Dispens sind an die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung zu richten.

Art. 7

Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes

Für das Aufarbeiten des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern verantwortlich. Die Lehrperson kann das Nachholen von versäumten Prüfungen anordnen.

Art. 8

Missbrauch

Gemäss Art. 55 des kantonalen Schulgesetzes können Eltern, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 1000.– bestraft werden. Die Lehrper-

81.11

sonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen dem Schulrat zu melden.

Art. 9

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 12. Dezember 2005. Es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Schlussbestimmungen

